



Feuilleton

des Westphälischen

oder Supplement

Moniteur K.

Kassel.

Der Moniteur macht ein so eben erschienenenes königliches Dekret bekannt, wodurch halbjährige amtliche Beurteilungen in der Westphälischen Armee eingeführt werden.

Bericht des Hrn. Staats-Raths v. Wigleben über den bisherigen Geschäftsgang bei der Verwaltung der Forsten und Gewässer im Königreich Westphalen.

Das Königl. Dekret vom 29ten März 1808 in Verbindung der von der Generaldirektion ergangenen Vorschriften und Verfügungen zeichnet aufs genaueste den zu befolgenden Geschäftsgang vor. Periodische Bereisung und Besichtigung der Jedem anvertrauten Waldflächen ist der Grundstein, auf dem das ganze Gebäude der Forstverwaltung beruht. Es ist durchaus nothwendig, daß außer den gewöhnlichen und öfttern Exkursionen

jeder General-Inspektor von Zeit zu Zeit diese und jene Konserveur;

jeder Konserveur seine Konserveur jährlich einmal;

jeder Inspektor seine Inspektion wenigstens und außer den einzelnen Geschäftsreisen, jährlich zweimal;

jede Sousinspektor, wenigstens seine Unterinspektion jeden Monat;

jeder Oberförster seine Oberförsterei wöchentlich;

jeder Förster sein Revier täglich besuche.

Diese im Dekret selbst enthaltene Abstufung hat ihren Grund darin, daß die obere Behörden Uebersicht und Geschäftsanordnung, neben der täglichen Korrespondenz und den schriftlichen Verhandlungen, besorgen; die Geschäftsausführung, Wachsamkeit und Beschützung der Wälder aber zu den Hauptpflichten der untern Behörden gehören.

Die sämtlichen in Ew. Majestät Diensten stehenden Beamten, außer den General-Inspektoren, denen die Mitwirkung an der General-Direktion, an dem Organisations-Geschäfte und der Betriebs-Einleitung der ganzen Maschine, noch bis dahin nur wenige Anwesenheiten erlaubten, haben, seit dem Zeitpunkt ihrer Installation, sich beeifert, diese ihre Obliegenheit auf

das Genaueste zu erfüllen. Mancher hat, um sich die nöthigen Lokalkenntnisse zu erwerben, mit beträchtlicher Anstrengung und Kostenaufwand in dieser Zeit alles und mehr geleistet, als von ihm eigentlich zu fordern war.

Die subalternen Forstbedienten, deren Zahl zur Beschützung vollkommen hinreicht, vielleicht hier und da künftig eine Minderung zuläßt, haben meistens alles angewendet, die Waldungen zu bewachen und nach Möglichkeit zu schützen.

Für die General-Inspektoren schreibt zwar das Dekret vom 29ten März die Vergütung dieses sehr beträchtlichen Aufwandes vor. Es wird aber noch nothwendig, dieses in der Folge für die Konserveuren und Inspektoren näher zu bestimmen und überhaupt den eigentlichen Zweck und die Gegenstände dieser Reisen mit dem ganzen Geschäftsgange in nähere Verbindung und Uebereinstimmung festzusetzen, und auch für die Inspektoren, deren Bereisungen weite Entfernung vom Wohnorte und mehrere Wochen Abwesenheit fordern, eine billige Remuneration der dabei vorkommenden unvermeidlichen, ihre Einnahme weit übersteigenden Ausgaben zu bestimmen, so wie die Art und Weise des Erlasses genau zu fixiren. Alle diese, zur Vollständigkeit des Ganzen, so nöthigen Einrichtungen muß sich die Direktion zu besonderen Anträgen vorbehalten. Es macht einen wesentlichen Punkt der weitem Organisation aus.

Nach Anleitung des §. II. im 2ten Titel und des 11ten und 12ten Art. im 11ten Titel des erwähnten Organisations-Dekrets, ist der General-Entwurf des Betriebsplans und der Holzfällungen insbesondere, ein Hauptzweck der eben angeführten Bereisungen der Konserveuren und Inspektoren. Bereits im vorigen Herbst, und sobald es nach geendigter Organisation des gesammten Personals und den gehaltenen Bereisungen möglich war und die Zeit erlaubte, sind von sämtlichen Konserveuren diese Vorschläge nach Inspektionen, Arrondissements und Forsten in ein Haupttableau vereinigt, bei der General-Direktion zur Genehmigung eingereicht, und damit durchs ganze Königreich die Bestimmung aller vorzunehmenden Holzfällungen festgesetzt worden.

Diesen Holzfällungs-Etats, welche die Bekennung und Größe der abzutreibenden Schläge, die Holzarten, mit welchen sie bestanden, die Art des auf sie